

Wasserrecht;

**Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage Sonderdorf der
Wassergenossenschaft Sonderdorf;
Aufhebung der Verordnung vom 26.03.1996**

- I. Das Landratsamt Oberallgäu beabsichtigt für die Wasserversorgungsanlage Sonderdorf der Wassergenossenschaft Sonderdorf ein neues Wasserschutzgebiet durch Verordnung festzusetzen und darin die erforderlichen Schutzanordnungen zu erlassen. Gleichzeitig soll das Wasserschutzgebiet vom 26.03.1996 aufgehoben werden.
- Die Festsetzung erfolgt nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes Kempten.
- Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Fassungsbereichen, eine engere Schutzzone und eine weitere Schutzzone.

1. Der Fassungsbereich (Zone I) hat ein Ausmaß von 0,2 ha.
2. Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst 1,7 ha.
3. Die weitere Schutzzone A (Zone III) umfasst 21,5 ha.

Das vorgeschlagene Wasserschutzgebiet umfasst insgesamt 23,4 ha.

Die genaue Abgrenzung der Zonen ergibt sich aus dem Schutzgebietslageplan (M 1 : 5.000) sowie der Anlage 1 der Verordnung.

Ein Verzeichnis aller vom Wasserschutzgebiet betroffenen Grundstücke findet sich in der Anlage zu dieser Bekanntmachung.

- II. Für das gesamte Wasserschutzgebiet gelten für folgende Grundstücksnutzungsarten mehr oder weniger einschneidende Beschränkungen und Verbote:

- a) Eingriffe in den Untergrund;
- b) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
- c) Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen;
- d) Verkehrswege, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstige Handlungen;
- e) bauliche Nutzungen;
- f) landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen, Gartenbau;

Die einzelnen Verbote und Beschränkungen sind im Entwurf für die vorgesehene Schutzgebietsverordnung enthalten. Zuwiderhandlungen gegen die vorgesehenen Verbote können nach § 103 Abs. 1 Ziff. 7a des Wasserhaushaltsgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr
Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu
IBAN: DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC: BYLADEM1ALG
Raiffeisenbank Kempten – Oberallgäu eG
IBAN: DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC: GENODEF1SFO
Allgäuer Volksbank eG Kempten-Sonthofen
IBAN: DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC: GENODEF1KEV
Deutsche Bank
IBAN: DE81 7337 0008 0103 0972 00 BIC: DEUTDEMM733

III. Außerdem enthält die Verordnung Regelungen zu Befreiungen von den Verboten und Einschränkungen, die Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen, Handlungs- und Duldungspflichten, Ausgleichsleistungen und Entschädigung. Genauer kann dem ausliegenden Verordnungsentwurf entnommen werden.

IV. Das Vorhaben wird bekannt gemacht mit folgenden Hinweisen.

1) Die maßgeblichen Unterlagen

- Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit dem
- Lageplan M 1 : 5.000, aus dem sich die einzelnen Schutzzonen ergeben
- hydrogeologisches Gutachten _boden & grundwasser~ Allgäu GmbH vom 03.03.2025
- Gutachten Wasserwirtschaftsamt vom 11.02.2026

Können gemäß Art. 69 Abs. 2 Bayrisches Wassergesetzes und Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes von der Internetseite des Landratsamtes Oberallgäu unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen>

in der Zeit vom 05.10.2026 bis 05.11.2026

heruntergeladen werden.

2) Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis zum 19.11.2026 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bolsterlang und beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen das Wasserschutzgebiet erheben.

- 3) Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.
- 4) Das Landratsamt Oberallgäu entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin stattfindet.
- 5) Sofern ein Erörterungstermin stattfindet werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden kann. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
- 6) Bei mehr als 50 Benachrichtigungen können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Sonthofen, 28.09.2026

gez.

Andreas Stadler

Anlage 1:

Grundstücksverzeichnis

[illegible]